

Selbsthilfegenossenschaft in ländlichen Regionen

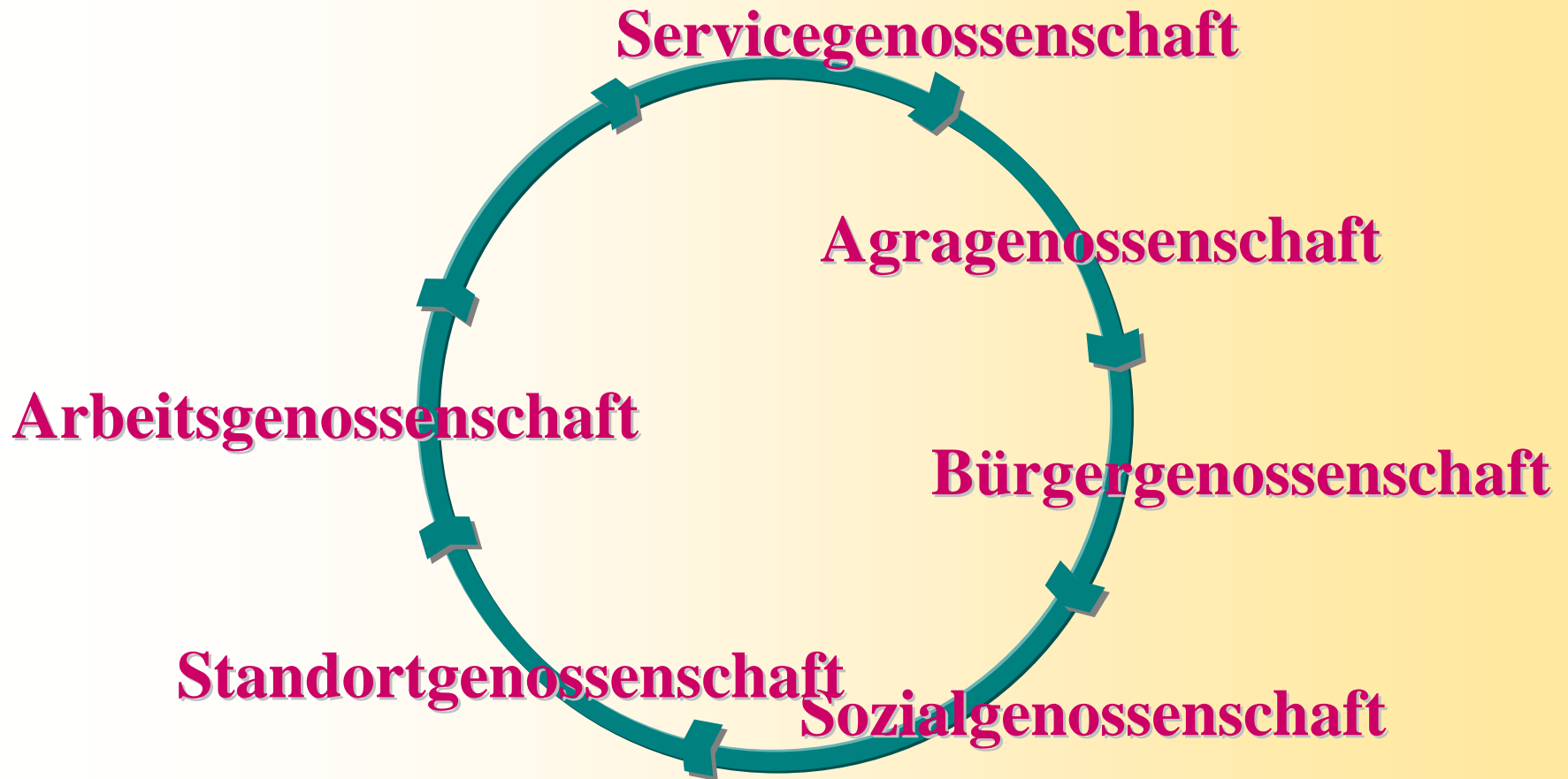


innova eG

Hans-Gerd Nottenbohm

Selbsthilfegenossenschaften in ländlichen Regionen

- Typen -



Agrar Genossenschaft

- **Absatz**
- **Versorgung**
- **Investitionen**
- **Weiterverarbeitung**

Bürgergenossenschaft

- **Investitionen**
- **Lebensqualität**
- **Arbeitsplätze**
- **Identifikation**

Sozialgenossenschaft

- soziale Dienste
- kundenorientiert
- Arbeitsplätze
- Versorgung

Standortgenossenschaft

- **Unternehmen**
- **wirtsch. Vorteile**
- **Arbeitsplätze**
- **Bindung an den Standort**

Arbeitsgenossenschaft

- **für Unternehmen**
- **soziale Stabilisierung**
- **zus. Arbeitsplätze**
- **produktive Erwerbstätigkeit**

Servicegenossenschaft

- **Multistakeholder**
- **Synergieeffekte**
- **Arbeitsplätze**
- **ganzheitlicher Ansatz**

Kennzeichen von Multistakeholdergenossenschaften

- **In Abgrenzung zu den meisten Genossenschaften weisen Multistakeholdergenossenschaften eine Besonderheit auf: Zwei oder mehr Gruppen mit unterschiedlichen, wenn nicht sogar zumindest teilweise gegensätzlichen Förderinteressen agieren unter einem organisatorischen Dach. Keine der beteiligten Gruppen gibt dabei ihre Identität auf.**
- **Das bedeutet, im Unterschied zu anderen Genossenschaftsformen liegt eine größere Heterogenität der Mitglieder vor mit der Folge einer potentiellen Verschärfung möglicher Konfliktmuster, die für die wirtschaftliche Kooperation größerer gleichberechtigter Gruppen charakteristisch sind.**

Aktuelle Entwicklungen

Multistakeholdergenossenschaften

- **Die Entwicklung von Multistakeholdergenossenschaften stellt keine einmalige Ausnahmesituation dar, sondern kann in der EU und auch in Deutschland verstärkt festgestellt werden.**
- **Sie verkörpern ein breiteres Spektrum von Interessen als die herkömmlichen (mitgliederorientierten) Genossenschaften oder die (investororientierten) Kapitalgesellschaften.**
- **Über ihre besonderen Chancen und Schwierigkeiten liegen bisher vergleichsweise nur wenig Wissen vor. Für Deutschland lassen sich für neue Erkenntnisse am stärksten die Erfahrungen von Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften nutzen.**

Servicegenossenschaften in ländlichen Regionen als Multistakeholdergenossenschaften

- **Zweck einer Servicegenossenschaft ist die Förderung ihrer verschiedenartigen Mitglieder. Sie tut dies durch die Bündelung und Konzentration ihrer Kräfte und die nachhaltige Tätigkeit und Wirkung ihres genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes in überschaubarem Raum.**
- **Genossenschaften in ländlichen Regionen können ideale Organisationsformen bei der Umsetzung der gemeinsamen Ziele zur Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte sein verbunden mit Beschäftigungswirkung und hohem Identifikationspotenzial der Mitglieder mit ihrer Region.**

Das Förderprinzip als zentrales genossenschaftliches Merkmal

Nach § 1 des Genossenschaftsgesetzes sind Genossenschaften "Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken."

Neu: den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Zahl der Mitglieder

- mindestens sieben Mitglieder (davon mindestens fünf natürliche Personen, die die Organe besetzen)
- mindestens drei Mitglieder

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Vorstand

- mindestens zwei Mitglieder
- Vorstandsmitglieder müssen persönlich Mitglied der eG sein
- bis 20 Mitglieder kann der Vorstand aus einer Person bestehen
- Vorstandsmitglieder können Vertreter juristischer Personen sein, die Mitglied der eG sind

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Aufsichtsrat

- mindestens drei Mitglieder
- Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der eG sein
- bis 20 Mitglieder kann der Aufsichtsrat entfallen (Beauftragter der Generalversammlung wird gewählt)
- Mitglieder des Aufsichtsrats können Vertreter juristischer Personen sein, die Mitglied der eG sind

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Generalversammlung

- Vollmacht kann eingeschränkt werden
- die Satzung kann bis zu drei Stimmen vorsehen
- Vollmacht kann nur noch begrenzt eingeschränkt werden
- nur bei Unternehmergenossenschaften ist ein Mehrstimmrecht zulässig

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Regelmäßige Prüfung

- Wirtschaftliche Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Einrichtungen
 - Vermögenslage
 - Jahresabschluss
- Wirtschaftliche Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Einrichtungen
 - Vermögenslage
 - Jahresabschluss (nur bei Genossenschaften mit Bilanzsumme von mehr als 1 Mio. € und mehr als 2 Mio. Umsatz)

Impressum:

Hans-Gerd Nottenbohm

© innova eG

Konstantinstraße 12

04315 Leipzig

Tel.: 0341-6810985

Fax: 0341-6811786

E-Mail: info@innova-eg.de

www.innova-eg.de